

# RS Vwgh 2020/11/16 Ra 2020/03/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2020

## Index

L37351 Jagdabgabe Burgenland

L65001 Jagd Wild Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37

AVG §45 Abs2

AVG §52

JagdG Bgld 2017 §105 Abs1 Z2

VwGVG 2014 §17

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2020/03/0082 E 16.11.2020

Ra 2020/03/0083 E 16.11.2020

## Rechtssatz

Ein Ersatzanspruch für Wildschäden kommt nur dann in Betracht, wenn der Schaden tatsächlich "vom Wild" verursacht wurde, was im Ermittlungsverfahren von der Behörde bzw. im Beschwerdeverfahren (gegebenenfalls ergänzend) vom VwG festzustellen wäre. (Die Ausführungen im angefochtenen Erkenntnis - von einer Feststellung des Sachverhalts und einer Beweiswürdigung, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde (vgl. dazu u.v.a. VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0086), kann in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein - sind dazu widersprüchlich, da einerseits "angenommen" wird, dass ein Wildschaden entstanden sei, andererseits aber auch die Möglichkeit angesprochen wird, dass auch ein Frostschaden oder sonstiger Witterungsschaden vorliegen könne.)

## Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärt Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030081.L02

## Im RIS seit

21.12.2020

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)